



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/918	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
50 - Soziales - Herr Borchert, 169-38 08
Herr Möller, 169-40 21

Datum
06.01.2015

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Soziales und Arbeit

28.01.2015

Betreff

Anpassung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für Transferleistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab 01.02.2015

Inhalt der Mitteilung

Die Rechtsprechung bis hin zum Bundessozialgericht macht in den letzten Jahren immer weitergehende Vorgaben, die bei der Ermittlung der angemessenen Mieten und Nebenkosten zu beachten sind.

Mit Urteil vom 22.09.2009 (AZ: B 4 AS 18/09 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) ausgeführt, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegen muss, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist.

Da die zur Erfüllung der BSG-Rechtsprechung erforderlichen Statistikdaten in Gelsenkirchen nicht vorliegen, wurde die Fa. empirica Forschung und Beratung mit der Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Unterkunftskosten beauftragt.

Bei dieser Herleitung der Mietobergrenzen handelt es sich um ein systematisches wissenschaftliches Vorgehen. Es erfüllt zudem die Anforderungen der BSG-Rechtsprechung an ein schlüssiges Konzept. Deutschlandweit arbeiten bereits über 300 Kommunen mit den von empirica ermittelten Richtwerten.

Es ergeben sich demnach folgende neue Werte, die in der nachfolgenden Tabelle den bestehenden Werten gegenübergestellt werden:

		Aktuelle Regelung	empirica (neu)	Differenz
Personen- zahl	Wohnungs- größe	angemessene Kosten der Unterkunft	angemessene Kosten der Unterkunft	
1	50 m ²	295,50 €	290,00 €	-5,50 €
2	65 m ²	382,85 €	370,00 €	-12,85 €
3	80 m ²	471,20 €	450,00 €	-21,20 €
4	95 m ²	540,55 €	550,00 €	9,45 €
5	110 m ²	625,90 €	620,00 €	-5,90 €
jede weitere Person	15 m ²	85,35 €	80,00 €	-5,35 €

Die Neuregelung findet ab dem 01.02.2015 Anwendung. Laufende Leistungsfälle genießen – wie bisher – Bestandsschutz.

Welge